

Richtlinien für Stromproduzenten

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Richtlinien gelten für die Einspeisung elektrischer Energie aus Energieerzeugungsanlagen in das energieUri-Verteilnetz.
- 1.2 Für die Lieferung von elektrischer Energie durch den Produzenten in das energieUri-Verteilnetz gelten sinngemäss, soweit hier nichts Abweichendes bestimmt ist, die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Stromlieferung und Netznutzung von energieUri.
- 1.3 Für den Energiebezug und die Netznutzung durch den Produzenten gelten die jeweils gültigen «AGB Stromlieferung» und «AGB Netznutzung» von energieUri.
- 1.4 Für den Parallelbetrieb mit dem Netz gelten die jeweils gültigen «Technischen Bedingungen für den Parallelbetrieb von Energieerzeugungsanlagen (TAB/EEA)» von energieUri.
- 1.5 Für die Messung gilt das jeweils gültige Produktblatt «Messeinrichtungen für Stromproduzenten» von energieUri.
- 1.6 energieUri übernimmt keine über die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Verpflichtungen und räumt den Produzenten keine darüber hinausgehende Rechte oder Ansprüche ein.

2. Umfang und Art der Energielieferung

- 2.1 Ohne eine schriftliche Netzanschlussvereinbarung und eine schriftliche Stromabnahmevereinbarung zwischen dem Produzenten und energieUri darf keine elektrische Energie in das energieUri-Verteilnetz eingespeist werden. Die Stromeinspeisung erfolgt dreiphasig mit einer Nennspannung von 400/230V und einer Frequenz von ca. 50Hz in das Niederspannungs- oder Mittelspannungsnetz von energieUri analog der Norm SN EN 50160. Allfällige notwendige Transformationskosten trägt der Produzent.
- 2.2 Die Produzenten sind verpflichtet, auf eigene Kosten Massnahmen zu

ergreifen, um störende technische Einwirkungen am Einspeisepunkt zu vermeiden. Für Anlagen und Geräte des Produzenten (elektrotechnische Erzeugnisse), die unerwünschte leitungsgebundene Beeinflussungseffekte (z.B. Spannungsänderungen, Oberschwingungen usw.) in den Anlagen von energieUri und/oder Dritter verursachen, ist energieUri befugt, dem Produzenten alle technischen Massnahmen, die energieUri zur Behebung der störenden Einwirkungen als notwendig erachtet, anzuordnen oder selber auf Kosten des Produzenten vorzunehmen. energieUri ist befugt, in solchen Fällen die Stromabnahme für die nachträgliche Änderung bereits bestehender Anlagen. Die zulässigen Beeinflussungseffekte werden von energieUri bestimmt, wobei energieUri sich jeweils an die Empfehlung für die Beurteilung von Netzurückwirkungen des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (zurzeit D-A-CH-CZ 301/005) hält. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

- 2.3 Eine allfällige Erhöhung der ursprünglich vereinbarten Leistung ist energieUri rechtzeitig anzukündigen, damit die Voraussetzungen für die erhöhte Stromeinspeisung sichergestellt werden können. Die durch die Erhöhung der Leistung entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Produzenten.

3. Regelmässigkeit der Stromeinspeisung, Unterbrechungen

- 3.1 Der Produzent trifft von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen, um in seinen Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Netzunterbruch, Wiedereinschaltung oder aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen können.
- 3.2 energieUri hat das Recht, die Stromabnahme einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt,

Terror, Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, bei ausserordentlichen Vorkommnissen (wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Stürme, Schneefälle, Störungen und Überlastungen im Netz oder anderen auswirkungsähnlichen Ereignissen), bei betriebsbedingten Unterbrechungen (wie Reparaturen, Instandhaltungs- und Erweiterungsarbeiten oder Unterbrechung der Zufuhr) sowie bei Massnahmen, die sich im Falle von Stromknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. energieUri nimmt wenn immer möglich Rücksicht auf die Bedürfnisse des Produzenten. Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden im Voraus angezeigt.

- 3.3 Der Produzent hat keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihm aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse, aus Unterbrechungen oder aus Netzunterbrüchen erwächst. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.
- 3.4 Meldepflicht Produktionsanlagen >30kVA
Der Produzent ist verpflichtet, die Produktionsanlage zu betreiben und zu unterhalten. Planbare Unterbrüche des Betriebs sind der Leitstelle von energieUri mindestens eine Woche im Voraus, nicht planbare Unterbrüche umgehend zu melden.

Kontaktstelle energieUri:
Telefon 041 875 08 75
E-Mail leitstelle@energieuri.ch

4. Messung

- 4.1 energieUri ist für die Messung der eingespeisten Energie verantwortlich. energieUri ist der für die Unterbringung der Messeinrichtung erforderliche Platz unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 4.2 Die Messapparate sind energieUri-Eigentum. energieUri erfasst für den

- Produzenten die Zählwerte für die in das energieUri-Verteilnetz eingespeiste Energiemenge.
- 4.3 Die Kosten der Messung (Kosten für ein Messinstrument, Kosten für die Bereitstellung der Messdaten) trägt der Produzent. Die Kosten der Messeinrichtung werden auf dem jeweils gültigen Produktblatt «Messeinrichtungen für Stromproduzenten» definiert.
- 4.4 Durch den Produzenten veranlasste zusätzliche Messaufwendungen gehen vollständig zu seinen Lasten.
- 5. Abrechnung**
- 5.1 Bezieht der Produzent Energie vom energieUri-Verteilnetz, wird für den Energiebezug das der Verbrauchscharakteristik entsprechende, jeweils gültige Elektrizitätsprodukt angewendet.
- 5.2 Bei Nettomessung (Überschussmessung) erhält der Produzent die Möglichkeit, die Eigenproduktion prioritär zur Abdeckung des Eigenverbrauchs (Zeitgleichheit massgebend) zu nutzen. EnergieUri stellt den zusätzlichen Strombezug in Rechnung. Die Überschussenergie wird in Form einer Gutschrift dem Produzenten gutgeschrieben. Eine Bruttomessung kommt nur zur Anwendung wenn kein Eigenverbrauch möglich ist (z.B. KEV und Fremddachanlage PVA). Die gelieferte Energie (abzüglich Eigenverbrauch der Produktionsanlage) wird in Form einer Gutschrift dem Produzenten gutgeschrieben.
- 5.3 Das Rücklieferprodukt wird aufgrund der Anlagenleistung gemäss Artikel 13 der EnV (Energieverordnung) definiert. Falls sich diese so verändert, dass die Schwelle zu einem höheren, resp. tieferen Rücklieferprodukt über- oder unterschritten wird, ist der Produzent verpflichtet, dies schriftlich energieUri mitzuteilen. Ohne Mitteilung gehen daraus resultierende Nachteile bezüglich der Rückliefervergütung vollumfänglich zu Lasten des Produzenten.
- 5.4 Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt durch energieUri.
- 5.5 energieUri ist berechtigt, diese Daten der Pronovo und zur Veröffentlichung in der Energiestatistik dem Bundesamt für Energie weiterzuleiten.
- 5.6 Bei allen Vergütungen für Energielieferungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern vorbehalten.
- 6. Blindenergie / Leistungsfaktor**
- 6.1 Die Blindenergie (kVarh) wird in der Normalpreiszeit und in der Sparpreiszeit gemessen. Der zulässige Blindstromverbrauch (kVarh) ist kostenlos, solange der minimale Leistungsfaktor \cos (induktiv und kapazitiv) nicht unterschritten wird. Eine Unterschreitung ist zu kompensieren oder wird als Blindstromüberverbrauch verrechnet.
- Kunden ohne Fernauslesung**
Der Austausch von induktiver und kapazitiver Blindenergie (kVarh) darf im Mittel nicht grösser sein als 39.52% der bezogenen Wirkenergie (kWh). Dies entspricht einem mittleren Cosinus Phi von 0.93.
- Kunden mit Fernauslesung in 1/4-h-Werten**
Der Austausch von induktiver und kapazitiver Blindenergie (kVarh) darf im Mittel nicht grösser sein als 48.43% der bezogenen Wirkenergie (kWh). Dies entspricht einem mittleren Cosinus Phi von 0.90.
- 6.2 Der Preis für den Blindstromüberverbrauch ist in den jeweils gültigen Preisbestimmungen festgelegt. energieUri ist berechtigt, den Leistungsfaktor bei Bedarf den sich ändernden Verhältnissen in seinem Netz anzupassen.
- 7. Übergabestelle und Bauverpflichtung**
Als Übergabestelle der Elektrizität gilt die Grenze des beidseitigen Eigentums. Der Produzent erstellt die elektrischen Installationen bis zur Übergabestelle auf eigene Kosten und eigene Verantwortung.
- 8. Vertragsdauer und Kündigung**
Die Einspeisung beginnt ab Inbetriebnahme der Energieerzeugungsanlage und kann mit einer Frist von 3 Monaten jeweils auf den 31. Dezember gekündigt werden.

Ergänzende Bestimmungen finden Sie in den jeweils gültigen «AGB Stromlieferung» und «AGB Netznutzung» sowie auf dem Produktblatt «Messeinrichtungen für Stromproduzenten» der energieUri AG. Falls Sie Fragen haben, rufen Sie uns an.